

die Lieferungen sind nach Gruppen des § 8 und ihren handelsüblichen Bezeichnungen getrennt aufzuführen. Das Steuerbuch ist nach Ablauf eines Monats aufzurechnen; das Resultat gibt die Grundlage für die Berechnung der Steuer. Das Buch muss für jeden Monat besonders geführt werden. Bei Teilzahlungen ist der Betrag des vereinbarten Entgeltes und der der Teilzahlung einzutragen; für letztere braucht nur Steuer bezahlt zu werden. In der Rubrik „Bemerkungen“ ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Teilzahlung handelt.

Rückgängig gemachte Geschäfte, ebenso wie Umtausche müssen ebenfalls in der Spalte „Bemerkungen“ notiert und der zurückgewährte Betrag kann am Schlusse des Monats in Abzug gebracht werden. Bis Anträge auf Befreiung von der Pflicht der Führung besonderer Lager- und Steuerbücher beantwortet werden, müssen diese Bücher dem Wortlaut des Gesetzes nach geführt werden. Die Luxussteuer ist in dem dem Steuermonat folgenden Monat zu entrichten.

Die Kalkulation ab 1. August.

Da es verboten ist, die Steuer dem Käufer besonders in Rechnung zu stellen, muss am 1. August eine Neukalkulation und Neuauszeichnung aller der erhöhten Umsatzsteuer unterliegenden Waren erfolgen. Wenn es nicht angezeigt erscheint, in Anbetracht der weiter gestiegenen, in früheren Aufsätzen dieser Zeitschrift spezifizierten Unkosten ganz neue Preisberechnung anzustellen, genügt es vielleicht, die vor dem 5. Mai gültig gewesenen Preise als Grundlage zu nehmen und auf diese, wie wir schon sagten, 12 % aufzuschlagen.

Schlagen wir nur 11 % auf, so schädigen wir uns bei jedem Zehnmarkstück um 11 Pf., und mit Bruchprozenten können kleine Geschäftsleute nicht rechnen. Anders bei Juwelieren, die mit sehr hohen Beträgen rechnen müssen, bei denen die Weglassung der Bruchprocente schon grössere Beträge ausmacht. In der Praxis — wenigstens soweit es sich um Neukalkulation handelt — muss der errechnete Betrag doch nach oben oder unten abgerundet werden. Es erscheint nicht nötig, ein Rechenbeispiel anzuführen, da jeder Geschäftsmann, der überhaupt schon Ware kalkuliert hat, leicht damit fertig werden kann.

Die Rückzahlung zuviel erhaltener Luxussteuer.

Wir dürfen wohl annehmen, dass keiner der Leser dieser Zeitschrift es unterlassen hat, von den Beträgen für Waren, die ab 5. Mai der Rücklagepflicht unterlagen, einen Steuerbetrag von 20 % ausser oder im Verkaufspreise den Käufern abzunehmen. Ob er nun 20 % oder, wie es nach der letzten Auslegung der Verfügung richtiger war, 25 % den Kunden abgefordert hat, spielt heute keine grosse Rolle mehr, denn der über den Steuerbetrag von 10 % vom Kunden gezahlte Betrag muss diesem zurückgegeben werden. Viele Kunden werden sich nicht mehr daran erinnern, und dann ist die Angelegenheit erledigt, namentlich, wenn sie dem Uhrmacher unbekannt sind. Jene aber, die zuviel bezahlt haben und diesen Betrag zurückfordern, haben Anspruch darauf. Das wird nun viel Rechnerei geben.

Das einfachste und beweiskräftigste ist es, den Kunden den Betrag, den die Ware jetzt kostet, auszurechnen und von dem von ihnen gezahlten Betrage abzuziehen. Bei hohen Beträgen könnten aber leicht mit dem Kunden Differenzen über die Rückzahlung entstehen, denn 12 % Aufschlag ist, wie bekannt, etwas zu hoch und nur bei Neukalkulation ohne Schwierigkeiten anwendbar. Es empfiehlt sich deshalb, bei Rückzahlungen von hohen Beträgen den Prozentsatz von 11,12 % als Aufschlag für den heutigen Preis zu gebrauchen, mit dem beiden Teilen Recht geschieht. Bei kleineren Beträgen spielen die Bruchprocente keine Rolle, und es sind immer 12 % Aufschlag zu berechnen.

Schon die Rechnung mit ganzen Prozenten wird vielen kleinen Geschäftsleuten Schwierigkeiten machen; gehen sie noch genauer, so kommen sie leicht nicht nur mit der Rechnung, sondern mit der ganzen Arbeit in die Brüche, und das wollen wir verhüten, denn auch das Gesetz kann das nicht bezwecken wollen.

Von dem vorstehenden Aufsatz sind wir bereit, unsern Verbänden Sonderdrucke zur Versendung an die Mitglieder kostenlos zu liefern. Wir ersuchen um Angabe der gewünschten Anzahl bis zum 20. August.

Mitteilungen des Deutschen Uhrenhandelsverbandes, E. V.

Die vom Deutschen Uhrenhandelsverband mit der Schweizer Uhrenindustrie begonnenen Verhandlungen über die Durchfuhr von Uhren nach Holland, Dänemark und Skandinavien sind nunmehr zwischen der deutschen und Schweizer Regierung zum Abschluss gekommen. Deutschland gestattet die Durchfuhr nach den oben genannten Ländern in Höhe von 15 Millionen Franken bis zum 31. März 1919 und führt für den gleichen Betrag Uhren in Höhe von 15 Millionen Franken ein. Die Durchfuhr wird Zug um Zug mit der Einfuhr stattfinden. Die Schweiz gestattet die Ausfuhr von 5 % des Durchfuhrbetrages an Furnituren nach Deutschland und 2 % für Uhrmacherwerkzeuge. 10 Millionen Franken der Durchfuhr werden von Schweizer Seite auf Grund

der Durchfuhrsumme von 1917 kontingentiert. Ein Drittel der Durchfuhr durch Deutschland, also 5 Millionen Franken, ist zur Verteilung als Prämie der nach Deutschland liefernden Fabrikanten vorbehalten und wird von deutscher Seite verteilt. Das Abkommen gilt bis 31. März 1919. Nähere Bestimmungen können erst bekanntgegeben werden, wenn die Ausführungsbestimmungen vom Herrn Reichskommissar dem Deutschen Uhrenhandelsverband mitgeteilt sind. Die Verteilung der für Deutschland bestimmten Einfuhrsumme bis zum 31. März 1919 bleibt noch näherer Bestimmung des Herrn Reichskommissars vorbehalten und wird von uns entsprechend zur Kenntnis gebracht werden.

Medaillen als Halsuhren.

(Vgl. Nr. 14, S. 110)

Der in Nr. 14 dieser Zeitschrift auf S. 110 abgebildeten und von dem psi-Mitarbeiter beschriebenen Monduhr, die aus einer Medaille hergestellt und als Halsuhr zu tragen ist, stellen wir heute eine Räderuhr gegenüber, die ebenfalls Halsuhr ist und deren Vorderdeckel und Rückdeckel ursprünglich aus Hälften einer Medaille gebildet waren. Das ausserordentliche und in mehr als einer Hinsicht interessante Stück befindet sich in der Uhrensammlung des Herrn Otto Koch in Frankfurt a. M., der in liebenswürdigster Weise die erste Veröffentlichung hier gestattet hat.

Die Uhr gehört in den Kreis jener Halsuhren der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die uns durch voll bezeichnete Stücke als Augsburgische Arbeiten bekannt sind. Sie besteht aus vergoldetem Messing. Der jetzige Vorderdeckel ist nicht ursprüng-

lich zugehörig und deshalb hier nicht abgebildet. Das Zifferblatt (Abb. 1) zeigt die römischen Ziffern der Kleinen Uhr und die arabischen Ziffern der Grossen Uhr, in der Mitte Mauresken. Zum Abtasten der Stunde sind kleine Knöpfe angebracht. Der Zeiger fehlt. Der Rand des Gehäuses ist mit gravierten laufenden Ranken verziert. Der original erhaltene Rückdeckel ist aus der Rückseite einer Medaille gebildet, die vom Uhrmacher in einen Laubkranz gefasst ist (Abb. 2). Es ist eine Arbeit des Medailleurs Pietro Paolo Galeotti, gen. Romano, der 1532 zuerst erwähnt wird, 1575 Stempelschneider der päpstlichen Münze in Rom wurde und 1584 in Florenz starb. Seine datierten Arbeiten reichen von 1552 bis 1570. Die Medaille, die A. Armand in seinem Werke Les Medailleurs italiens, Paris 1883, 2. Aufl., I. Bd., S. 234, Nr. 36, beschreibt, stellt auf der Vorderseite den jugendlichen, gegen